

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Synode von 1855-1857

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Synode von 1855 — 1857.

1855. Es werden in die Synode aufgenommen die H. H. Pfarrer Elias Niemensberger in Herisau, Joh. August Keller in Hundweil, Karl Aug. Kopp in Urnäsch und J. Jak. Schläpfer in Reute. Ueber die Neuwahlen in den Kapitelsvorstand haben die Jahrbücher schon berichtet. Die Prosynode legt einen Entwurf zur Organisation des dem Konfirmandenunterrichte vorangehenden Religionsunterrichtes vor, nach welchem unter Anderem die älteren Repetirschüler (nicht die Präparanden) einen besondern Religionsunterricht vom Pfarrer erhalten und der Präparandenunterricht an einem Werkstage ertheilt werden sollte. Der Entwurf war schon in der Prosynode vielfach angegriffen worden. Die Synode trat zuerst in artikelweise Berathung desselben ein, nahm dann diesen Beschluss wieder zurück und vereinigte sich endlich nach mühsamer Berathung zu dem Antrage an den großen Rath: derselbe möchte dafür sorgen, dass den Geistlichen da, wo es nöthig ist, die Möglichkeit verschafft werde, der Jugend vermehrten Religionsunterricht zu ertheilen. Die Frucht dieses Antrages war das vom großen Rathe am 18. März 1857 erlassene Reglement über den religiösen Jugendunterricht.

1856. Das theologische Examinatskollegium hatte einen Entwurf zu einem Reglement über Ausübung kirchlicher

des großen Rathes einstimmig die Annahme der Uebereinkunft. Hr. Landammann Zellweger ermangelte nicht, in seinem Schlussvotum die Beweggründe der einstimmigen Empfehlung des Rathes zu wiederholen, nochmals auf die unabweisbare Nothwendigkeit dieses Bündnisses aufmerksam zu machen, die mögliche Tragweite desselben zu erläutern und dem Volke die unausweichlichen Folgen der Annahme und des Verwerfens vorzustellen. Endlich wurde zur Abmehrung geschritten. In feierlicher Stille erhoben Tausende ihre Hände für die Annahme der Uebereinkunft, mit Hestigkeit und wildem Geschrei aber eine annähernd gleiche Zahl für die Verwerfung derselben. Dieses Resultat der ersten Abmehrung war ein unerwartetes und erweckte plötzlich die widrigsten Gefühle. Man sah auf der Waagschale nicht mehr bloß den Allianzvertrag, sondern das Vertrauen und die Zweifel in die Wohlmeintheit der Obrigkeit, eine belehrbare und eine unbelehrbare Volksmasse, eine männliche, ruhige Entschiedenheit der gebildeten Klasse gegenüber einer durch äußere Gewalt imponirenden Klasse von Bürgern, die um so mehr Besorgniß für einen bedenklichen Ausgang der Landsgemeinde erweckte, als die Stimmgebung offenbar weniger das Ergebniß fester Ueberzeugung als einer vorgefaßten Meinung, weniger ein Zeugniß wohlüberlegter Prüfung, als einer Aufwallung sich überschätzenden Freiheitsstolzes war. In solch kritischen Augenblicken vermag ein entschiedener Geschäftsführer viel durch sein Einwirken auf die Unentschiedenen, an jedem seiner Worte, an seinem ganzen Benehmen hängt aber auch eine große Verantwortlichkeit, der entschiedenste Beifall, wie das größte Mißfallen. Ein lauer, unentschiedener Geschäftsführer aber macht sich in solchen Momenten Unterlassungssünden schuldig, die ihm selbst diejenigen nicht verzeihen, die dadurch zur Mehrheit gelangen. Es werden die Parteien alsdann immer größer und heftiger, der Entscheid immer schwieriger und die Ueberzeugung, daß der endliche Ausspruch wirklich der wahre, ungezwungene Wille der Mehrheit sei, mindestens eine schwache.

Eine ruhige Entschlossenheit, ein festes, männliches Entgegen-treten kann die aufwallende Menge plötzlich besiegen, Unent-schiedenheit und Zögern aber die Aufregung begünstigen, die Wahl der Mittel selbst dürfen die Grenzen des Erlaubten nicht überschreiten und jedes Wort muß vor der Wahrheit bestehen mögen. Hr. Landammann Zellweger war in solchen Fällen ein längst bewährter Volksführer, ein Mann, dem keine Partei die Achtung versagen konnte, seine eminente geistige Ueberlegenheit machte ihn aber auch des Sieges sicher. Ohne alle Umstände gab er nach der ersten Abmehrung die Erklärung ab: „Er wäre wohl im Stande, mit gutem Gewissen das Mehr auszusprechen, aber zur Be-ruhigung Derer, die in die Ansichten ihrer Obri-gkeit Zutrauen setzen, als zur Beruhigung Jener, die dieses nicht thun, wolle er noch ein Mal mehrn.“ Dieses war ein Wort zur Zeit, es wirkte; das Mehr für Annahme wurde bei tausend Händen stärker, wäh-rend das Mehr für Verwerfung abgenommen. Der Geschäfts-führer erklärte sogleich das erstere Mehr für das überwiegend größere, und somit die Konvention als von der Land-s-gemeinde angenommen. In einer herzlichen Schluss-rede ermunterte der Landammann das Volk, seinem edlen Charakter als biedere Appenzeller und Eidsgenossen treu zu bleiben und bei stetem und festem Vertrauen auf Gott dessen Beifalls und Segens sich versichert zu halten! Die Minder-heit wie die Mehrheit durch die Gewalt der Zeitumstände be-lehrt und besiegt, Alle verließen in ruhigem Ernste den Lands-gemeindeplatz, gleich als ob Alle eines Sinnes gewesen wären. Ein Beweis dafür, daß doch Alle des Vaterlandes Bestes wollten.

Ohne Säumen kehrte Hr. Landammann Zellweger wieder an die Tagsatzung zurück und eröffnete derselben das erfreu-liche Resultat der Landsgemeinde, während von Seite Appen-zell = Innerrhoden die Anzeige einging, es werde erst am 18. Juni die Konvention der Landsgemeinde vorlegen. Die

Tagsatzung ließ sich aber durch die schlaue Politik der Zögern-
den und Unentschiedenen nicht beirren, sondern erklärte bereits
in der Sitzung am 10. Juni die Uebereinkunft, weil von der
Mehrheit der Stände angenommen, als rechtsgültig geneh-
migt, besorgte die Auswechslung der Urkunden und erließ eine
Proklamation an die eidgenössische Armee, um selbige über
die wahren Verhältnisse der Schweiz des Nähern zu unter-
richten. Diese Proklamation bezeichnet in kurzen, klaren Zü-
gen, wie die Tagsatzung die fragliche Uebereinkunft verstan-
den wissen wollte, darum reihen wir selbige noch unserer
Landsgemeindebeschreibung an. Sie lautet also:

„Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossen-
schaft an die eidgenössische Armee.

Als wir durch die großen Ereignisse in Frankreich die Ruhe
und Sicherheit der Schweiz gefährdet sahen, riefen wir euch
zu den Waffen, und mit freudigem Muth eiltet ihr hin an des
Vaterlandes Grenzen. Größer und dringender ist seitdem die
Gefahr geworden. Der gegenwärtige Machthaber in Frank-
reich, gegen dessen Herrschaft alle Mächte von Europa sich
furchtbar gerüstet, bietet entgegen alle Mittel und Kräfte auf,
um den großen und letzten Kampf zu kämpfen. Es gilt hier
nicht den Besitz oder die Eroberung von Landestheilen und
Provinzen, um die entzweite Fürsten sich streiten, und deren
Streit der neutralen Schweiz fremd sein müßte. — Nein!
Es gilt die Ruhe und den Frieden von Europa; jene zu er-
ringen, diesen herbeizuführen und zu befestigen, dazu haben sich
die großen Mächte feierlich verbunden. Auch die Eidgenossen-
schaft ist diesem heiligen Bunde beigetreten; nicht um gegen
Frankreichs Bewohner zu kriegen, denen sie stets Freund bleibt,
und deren Wohlfahrt sie aufrichtig wünscht; aber der Gefahr
so nahe, und für ihren eignen vaterländischen Boden nicht mehr
gesichert, kann die Schweiz keineswegs — in Anwendung ihres
Neutralitäts-Systems — unthätig und sorglos dem herannahen-
den furchtbaren Kampfe entgegen sehen.

Daher sollet ihr, Soldaten! wozu wir uns gegen die hohen verbündeten Mächte verpflichtet haben, unsere nur von Frankreich her gefährdete Grenze kräftig und tapfer schützen, und gegen jeden Angriff vertheidigen. Euch, biedern Söhnen des Vaterlandes, ist diese ehrenvolle Bestimmung geworden! Ihr sollet durch Vertheidigung des vaterländischen Bodens zum großen Zwecke mitwirken, Europas Ruhe und Frieden herzustellen. Soldaten! Erkennet diesen schönen Beruf! Die Truppen der verbündeten Mächte, die den gleichen Zweck verfolgen, sind eure Freunde und Waffenbrüder. Gehorchet den Befehlen eurer Anführer, die nur nach höhern Aufträgen, nur nach dem Willen eurer väterlichen Regierungen euch leiten. Soldaten! Durch Treue, Muth und Ausharren werdet ihr euch die Achtung der Welt, den Segen des Vaterlandes erwerben. Mit Wohlgefallen haben wir euer bisheriges musterhaftes Betragen vernommen. Empfanget dafür unsern Dank; fahret fort durch genaue Erfüllung eurer Pflichten, durch gute Mannszucht und pünktlichen Gehorsam gegen eure Anführer, dem Schweizernamen Ehre zu machen; erinnert euch der Thaten eurer Väter; viele aus euch stehen auf Feldern, wo einst der Ahnen Blut für Freiheit und Vaterland floss; glücklich in ihrem Erbe, werdet ihr ihrer würdig handeln, und Gott, der ihnen den Sieg gab, wird auch über euch walten.

Gegeben den 10. Juni 1815.

Im Namen der eidg. Tagsatzung unterzeichnet:

Der Bürgermeister des Kantons Zürich,

Präsident derselben, D. von Wyß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft, Mousson."